



# GÄRTRINGEN

GENAU HIER . GENAU WIR

# AKTUELL

Ausgabe 21 . 45. Jahrgang . 27. Mai 2021

WWW.GAERTRINGEN.DE

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE GÄRTRINGEN

NUTZEN SIE NUN AUCH IN GÄRTRINGEN UND ROHRAU  
DIE KOSTENLOSE LUCA-APP

Seit Anfang Mai sind die Gesundheitsämter in Baden-Württemberg mit der Luca-App verbunden - auch im Landkreis Böblingen ist die Anwendung stark in Gebrauch.

WAS IST LUCA?

Im Kern ist Luca ganz einfach: Luca hat drei zentrale Schnittstellen - den Gastgeber, den Gast/ÜBer und die Gesundheitsämter. Luca ist eine Lösung, die eine schnelle, datenschutzkonforme Kontaktdatenverwaltung und Kontaktnachverfolgung für private Treffen und öffentliche Veranstaltungen, für Geschäfte und Gastronomie ermöglicht und dabei die Gesundheitsämter einbindet.

WIE VERWENDE ICH LUCA ALS NUTZER?

Als Nutzer können Sie sich die Luca-App kostenlos aus dem Appstore herunterladen. Alternativ geht auch die Verwendung über den Webbrowser (Web App). Beim Betreten eines Geschäfts oder einer Veranstaltung scannen Sie den am Ladengeschäft bereitgestellten QR-Code. Wenn Sie den Ort verlassen werden Sie automatisch ausgeloggt. Tritt ein Infektionsfall ein, werden alle Gäste dieser Location informiert, die sich zur betreffenden Uhrzeit dort aufgehalten haben. Parallel werden die Gesundheitsämter informiert, die dann automatisch Zugriff auf die Daten der übrigen Gäste haben.

Weitere Details über die Luca-App finden Sie direkt bei dem Entwickler der Luca-App unter: <https://www.luca-app.de/>

## Luca-App

Seite 2

Eine Aktion des Landkreises Böblingen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gärtringen

# EX und

# STOP!

Altpapier sammeln

## Altpapiersammlung Mai 2021

Seite 3

### Corona Schnelltestzentrum Gärtringen

Termin online buchen:  
[www.schnelltest.drk-gaertringen.de](http://www.schnelltest.drk-gaertringen.de)



## Das Corona Schnelltestzentrum in Gärtringen ist weiterhin für Sie da!

Seite 3

### Inhalt:

Rathaus aktuell	Seite 2
Termine	Seite 4
Amtliches	Seite 4
Notdienste	Seite 17
Kirchliche Mitteilungen	Seite 17
Parteien	Seite -
Vereine	Seite 21

Diese Ausgabe erscheint auch online

## Schöne Momente der Natur in Gärtringen und Rohrau

Wenn Sonne und Regen gleichzeitig erscheinen, leuchtet immer irgendwo am Himmel ein farbenfroher Regenbogen, das sind besonders eindrucksvolle Momente der Natur - eingefangen beim Rathaus in Gärtringen und in der Ortsmitte Rohrau!



Fotos: Gemeinde

## RATHAUS AKTUELL

### NUTZEN SIE NUN AUCH IN GÄRTRINGEN UND ROHRAU DIE KOSTENLOSE LUCA-APP

Seit Anfang Mai sind die Gesundheitsämter in Baden-Württemberg mit der Luca-App verbunden – auch im Landkreis Böblingen ist die Anwendung startklar.

#### WAS IST LUCA?

Im Kern ist Luca ganz einfach: Luca hat drei zentrale Schnittstellen – den Gastgeber, den Gast/User und die Gesundheitsämter. Luca ist eine Lösung, die eine schnelle, datenschutzkonforme Kontaktdatenverwaltung und Kontaktnachverfolgung für private Treffen und öffentliche Veranstaltungen, für Geschäfte und Gastronomie ermöglicht und dabei die Gesundheitsämter einbindet.

#### WIE VERWENDE ICH LUCA ALS NUTZER?

Als Nutzer können Sie sich die Luca-App kostenlos aus dem Appstore herunterladen. Alternativ geht auch die Verwendung über den Webbrowser (Web App). Beim Betreten eines Geschäfts oder eine Veranstaltung scannen Sie den am Ladengeschäft bereitgestellten QR-Code. Wenn Sie den Ort verlassen werden Sie automatisch ausgeloggt. Tritt ein Infektionsfall ein, werden alle Gäste dieser Location informiert, die sich zur betreffenden Uhrzeit dort aufgehalten haben. Parallel werden die Gesundheitsämter informiert, die dann automatisch Zugriff auf die Daten der übrigen Gäste haben.



Quelle: [luca-app.de](https://luca-app.de)

Weitere Details über die Luca-App finden Sie direkt bei dem Entwickler der Luca-App unter

<https://www.luca-app.de/>

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung ist Frau Carolin Riesch, Bereich Wirtschaftsförderung, 07034 923-119, [c.riesch@gartringen.de](mailto:c.riesch@gartringen.de)

#### WIE VERWENDE ICH LUCA ALS BETREIBER?

Wenn Sie als Betreiber die Luca-App verwenden möchten können Sie sich unter [www.luca-app.de/mein-luca](https://www.luca-app.de/mein-luca) kostenlos registrieren und bekommen dann einen Datenschlüssel in Form einer Datei zugewiesen, den Sie an einem sicheren und zugänglichen Ort abspeichern müssen.

Als nächstes können Sie sich über die Seite <https://app.luca-app.de/> mit ihren Anmeldedaten einloggen, um einen orts- oder veranstaltungsbezogenen QR-Code zu generieren. Diesen können sie gerne in die von der Gemeinde bereitgestellte Vorlage einfügen und an Ihrem Eingang aufhängen, damit Ihre Gäste den QR-Code scannen können. Die Vorlage finden Sie unter [wirtschaftsstandort-gaertringen.de](https://wirtschaftsstandort-gaertringen.de).

Wurde dem Gesundheitsamt ein Infektionsfall gemeldet, der an Ihrem Ort anwesend war, können Sie auf Anfrage des Gesundheitsamt die Check-ins eines entsprechenden Zeitraums freigeben, damit das Gesundheitsamt die Betroffenen kontaktieren kann.

#### Hinweis Datenschutz:

Die Luca-App erfasst umfangreiche Bewegungsprofile und speichert diese auf einem zentralen Server ab. Die Gefahr, dass jemand versucht, sich über Sicherheitslücken Zugang zu diesem wertvollen Datenberg zu verschaffen, ist groß. Die Luca-App besitzt zudem anders als die Corona-Warn-App keine Zweckbindung und ihre Entwickler können Luca später als Türöffner für andere Geschäftsmodelle verwenden, sofern die Nutzer die App nach der Pandemie nicht wieder deinstallieren. Eine Nutzung ist wie bei jeder App eine individuelle Abwägungssache.

Die Gemeindeverwaltung Gärtringen empfiehlt die Nutzung der App nach dem Prinzip der Freiwilligkeit.

## Gemeindeverwaltung Gärtringen ist weiterhin telefonisch und per E-Mail erreichbar

Die Gemeindeverwaltung Gärtringen und die Ortschaftsverwaltung Rohrau sind weiterhin telefonisch und per E-Mail für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger erreichbar. Dabei arbeitet die Hälfte der Mitarbeiter/-innen in den Rathäusern und die Hälfte im Homeoffice. Zur Minimierung der Ansteckungsgefahr für Kunden/-innen und Mitarbeiter/-innen **bleiben die Verwaltungsstandorte** Rohrweg 2, Wilhelmstraße 2 und Hauptstraße 16 - 18 in Gärtringen sowie das Rathaus Rohrau weiterhin für den Kundenverkehr geschlossen.

Es sind persönliche Termine nach vorheriger Terminvereinbarung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verwaltungsstandorten möglich. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vorher telefonisch oder per E-Mail Ihren Termin! Auf den öffentlichen Flächen vor den Verwaltungsstandorten und in den Gebäuden besteht Maskenpflicht (medizinische Maske).

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis!  
Ihre Gemeindeverwaltung

In eigener Sache:

## Redaktionsschluss in der KW 22/2021 vorverlegt!

Vorverlegter Redaktionsschluss beim Mitteilungsblatt der  
KW 22 / 2021 - Fronleichnam

Die Texte müssen für die KW 22 / 2021

bis heute um 10.00 Uhr

in das Redaktionssystem artikelstar 4.1 eingestellt sein.

Manuskripte senden Sie bitte bis zu diesem Zeitpunkt an folgende E-Mail-Adresse: mb@gartringen.de

Wir bitten um Beachtung des Termins, da später eingehende Manuskripte bzw. Einstellungen im artikelstar 4.1 nicht berücksichtigt werden können.

Für weitere Rückfragen betr. Mitteilungsblatt können Sie sich gerne mit Frau Schimpf, Tel. 923-111, E-Mail: schimpf@gartringen.de in Verbindung setzen.

## Das Corona Schnelltestzentrum in Gärtringen



**Corona Schnelltestzentrum  
Gärtringen**

Termin online buchen:  
[www.schnelltest.drk-gartringen.de](http://www.schnelltest.drk-gartringen.de)



Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Gärtringen | GÄRTRINGEN GENAU HIER . GENAU WIR | FEUERWEHR GÄRTRINGEN

Logo: Gemeinde

Aktuelle Informationen unter [www.gaertringen.de](http://www.gaertringen.de)

## Das Hausärzte-Impfzentrum in Gärtringen

**Hausärztliches Impfzentrum  
Gärtringen**

**Start: 08.06.2021**

WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER: [www.gaertringen.de](http://www.gaertringen.de)

Logo: Gemeinde

Aktuelle Informationen unter [www.gaertringen.de](http://www.gaertringen.de)



**GEMEINSAM  
GEGEN CORONA  
MASKE TRAGEN!**

Foto: valentinsanow/Getty Images Plus

Eine Aktion des Landkreises Böblingen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gärtringen

**EX und ...**



## Altpapiersammlung Mai 2021 Leerung der Altpapiertonnen in Gärtringen und Rohrau

Am kommenden

Samstag, den 29. Mai 2021

werden in Gärtringen und Rohrau die Altpapiertonnen geleert. Bitte stellen Sie hierfür die Altpapiertonnen mit geschlossenem Deckel bereits ab 06.00 Uhr bereit.

**Wichtiger Hinweis für den "ruhenden Verkehr":**  
Bitte parken Sie Ihr Fahrzeug von Freitag auf Samstag möglichst nicht im öffentlichen Verkehrsraum, da die Müllfahrzeuge zwingend eine gewisse Mindestfahrbahnbreite benötigen, um auch wirklich alle Stichstraßen, vor allem in den Neubaugebieten, anfahren zu können.

Bitte achten Sie zu Ihrem eigenen - aber auch zum Schutz unseres Mitarbeiters - darauf, die Mindestabstände von mindestens 1,5 m zueinander einzuhalten.

Legen Sie Ihre Sammelbehälter und Taschen auf die Pritsche des Fahrzeugs oder legen Sie sie ab, treten Sie dann zurück, sodass unser Mitarbeiter die Sachen auf das Fahrzeug aufladen kann.

Sinn und Zweck des Wertstoffzuges ist es, dass diejenigen, die nicht selbst zum Wertstoffhof fahren können, wertstoffhaltige Abfälle an bestimmten Haltepunkten kostenlos abgeben können. Es geht dabei um die Entsorgung von üblichen Haushaltsmengen. Wir entsorgen nicht Ihren Rest- oder Sperrmüll! Dafür nutzen Sie bitte die Restmüll-Tonne bzw. melden sich beim Mülltelefon des Abfallwirtschaftsbetriebs in Böblingen (Tel.: 07031 663-1550).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Abstellen von Müllsäcken, auch wenn es sich um wertstoffhaltige Abfälle handelt, eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann.

Das Abstellen von Müllsäcken ist unzulässig und wird zur Anzeige gebracht.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Rücksicht für ein gutes und - hoffentlich - gesundes Miteinander!

## TERMINE

**Samstag, 29. Mai 2021**

Ab 06 Uhr Leerung der Altpapiertonnen  
07-12 Uhr Wochenmarkt rund um den Marktplatz

**Sonntag, 30. Mai 2021**

Folgende Gottesdienste finden gemäß der Hygienevorschriften statt:

09.30 Uhr Neuapostolische Kirche, Gottesdienst  
10.00 Uhr Evang. Kirche Gärtringen, Gottesdienst mit Abendmahl  
10.00 Uhr Evang. Kirche Rohrau, Schwäbischer Gottesdienst  
10.30 Uhr Kath. Kirchengemeinde Gärtringen, Eucharistiefeier  
17.30 Uhr CVJM Gärtringen, FleggaChurch in der St. Veit Kirche  
17.30 Uhr Württembergischer Christusbund, Gottesdienst

Bitte entnehmen Sie die weiterhin stattfindenden Gottesdienstübertragungen der Kirchen den kirchlichen Nachrichten.

**Dienstag, 01. Juni 2021**

12.50 Uhr Das Wertstoffzüge macht Halt

**Donnerstag, 03. Juni 2021 - Fronleichnam**

09.00 Uhr Kath. Kirche Gärtringen, Festgottesdienst

Spruch der Woche

Alle Kraft, die wir fortgeben, kommt erfahren und verwandelt wieder über uns.  
Rainer Maria Rilke

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Das "Wertstoffzüge" kommt auch in Corona-Zeiten

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir bieten Ihnen mit dem Wertstoffzüge die Möglichkeit, Ihren Müll, der eigentlich für den Wertstoffhof bestimmt ist, an den bekannten Sammelplätzen abzuholen.

Das Angebot des „Wertstoffzuges“ richtet sich an alte und in der Mobilität eingeschränkte Personen. Das Wertstoffzüge ist nicht als Service für die Bürger gedacht, die selbst zum Wertstoffhof fahren können.

**WERTSTOFF**



**ZÜGLE**

Das Wertstoffzüge kommt am Dienstag, den 01. Juni 2021.

Folgende Stationen werden angefahren:

12.50 Uhr - 13.15 Uhr	Parkplatz beim Friedhof Rohrau
13.20 Uhr - 13.45 Uhr	Kreuzung Richard-Wagner-Str. / Beethovenstr. (Richard-Wagner-Platz)
13.50 Uhr - 14.15 Uhr	Reinhardstr./Daimlerstr. (EDEKA Markt)
14.20 Uhr - 14.45 Uhr	Parkplatz Peter-Rosegger-Schule, Sonnenhalde
15.00 Uhr - 15.15 Uhr	Marktplatz

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die über kein Fahrzeug verfügen, können wertstoffhaltigen Abfall, der auch beim Wertstoffhof angenommen wird, am Wertstoffzüge abgeben.



**REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.



Am 11. Mai 2021 hat der Gemeinderat eine neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Gärtringen sowie die zugehörige Benutzungsordnung für Krippen und Kindergärten und für die Grundschulbetreuung beschlossen.

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Grundschulbetreuung) der Gemeinde Gärtringen (Kindergartensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) in der in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat am 11.05.2021 folgende Satzung über die Benutzung und Gebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Grundschulbetreuung) der Gemeinde Gärtringen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Gärtringen betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Grundschulbetreuung) als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 1 Jahr bis zum Abschluss der 4.Klassenstufe. In den Einrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

- (1) Für die Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und diese Satzung maßgebend.
- (2) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### **§ 3**

#### **Kindertageseinrichtungen und Grundschulbetreuung (Begriffsbestimmungen)**

- (1) Die Gemeinde Gärtringen betreibt Einrichtungen mit verschiedenen Betreuungsangeboten für Kinder. Die Angebote und Betreuungszeiten sind in der Benutzungsordnung für Kindergärten und Krippen („Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen – Krippen und Kindergärten – der Gemeinde Gärtringen“) sowie für die Grundschulbetreuung („Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung – Verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung – der Gemeinde Gärtringen“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:
  - a) Kinderkrippe: Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

b) Kindergarten: Der Kindergarten ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren (im Bedarfsfall 2 Jahre und 10 Monate – in diesem Fall ist ein Nachweis über eine (anstehende) Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten vorzulegen) bis zum Schuleintritt.

c) Die Grundschulbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder zwischen Schuleintritt (auch Grundschulförderklasse) bis zum Abschluss der 4. Klassenstufe.

### **§ 4**

#### **Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (2) In die Kindertageseinrichtungen und Grundschulbetreuung werden Kinder entsprechend der jeweiligen Platzkapazitäten aufgenommen. Aufgenommen werden Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gärtringen haben. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Gärtringen haben können im Einzelfall aufgenommen werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt bzw. das Sachgebiet Bildung und Betreuung.
- (3) Kinder mit Behinderung werden in Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen mit Kindern ohne Behinderung betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. der von Behinderung bedrohten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und der Grundschulbetreuung entscheiden bei Beachtung der Kriterien des § 24 SGB VIII die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur. Die Vergabekriterien sind in den Benutzungsordnungen des Sachgebiets Bildung und Betreuung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung festgelegt.
- (5) Ein Recht auf Nutzung einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Kinder werden – bei entsprechender Kapazität – immer wohnortnah in die Kindertageseinrichtungen eingeteilt. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
- (6) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen (§74 Schulgesetz). Auf Antrag wird geprüft, ob die Kinder die Kindertageseinrichtung für ein weiteres Jahr besuchen können. Die Entscheidung über die Rückstellung trifft die Einrichtungsleitung bzw. Bezugserzieher\*in gemeinsam mit der/dem Kooperationslehrer\*in und dem Sachgebiet Bildung und Betreuung.
- (7) Eine Liste der zur Anmeldung notwendigen Unterlagen entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.
- (8) Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Platzzusage.
- (9) Alle weiteren Schritte der Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.
- (10) Die Anmeldung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung sollte spätestens 6 Monate vor gewünschtem Aufnahmedatum beim zuständigen Sachgebiet eingehen.

### **§ 5**

#### **Ferien, Ferienbetreuung**

- (1) Während der Schulferien sind die Einrichtungen teilweise geschlossen. Die jeweiligen Schließzeiten werden spätestens im November des Vorjahres bekannt gegeben.

- (2) Für einige der Schließzeiten wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Die Voraussetzungen, Betreuungszeiten und Gebühren für die Ferienbetreuung entnehmen Sie bitte der aktuellen Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung sowie der Gebührensatzung.

### § 6

#### Besuch der Tageseinrichtung

Regelungen und Hinweise zum Besuch unserer Betreuungseinrichtungen entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.

### § 7

#### Wechsel der Betreuungszeit, Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung

Ein Wechsel der Betreuungszeiten bzw. der Betreuungseinrichtung ist generell möglich. Genaue Regularien und Voraussetzungen für Wechsel entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.

### § 8

#### Aufsichtspflicht

Genaue Regularien zur Aufsichtspflicht entnehmen Sie bitte der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.

### § 9

#### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Höhe der Gebühr sind
- das Alter des zu betreuenden Kindes
  - Art und Umfang des Betreuungsplatzes sowie
  - Die Anzahl der nicht nur vorübergehend im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.
- Leben Kinder ab 18 Jahre mit im selben Haushalt, für die noch Kindergeldberechtigung besteht, so werden diese wie Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Für Kinder über 18 Jahre ist die Kindergeldberechtigung durch die Gebührenschuldner nachzuweisen. Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und haben die Gebührenschuldner die entsprechend höheren Gebühren nachzahlen; in gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Bei Änderung der unter Abs. 2 angegebenen Faktoren wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner ab dem Monat neu festgesetzt, der auf den Antrag folgt. Fällt ein Kind aus der Anrechnung heraus, so wird die Gebühr von Amtswegen rückwirkend erhöht.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (6) Kann ein Kind in einem begründeten Einzelfall die Kita mindestens an 4 aufeinanderfolgenden Wochen (20 Arbeitstage) nicht besuchen, können die Gebühren auf Antrag der Eltern für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit in Höhe von bis zu 50 % rückerstattet werden.
- (7) Wechselt ein Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahrs neu festgesetzt. Bei Vollendung des 3. Lebensjahrs im Monat August wird für diesen Monat die Kindergartengebühr erhoben.
- Dies gilt auch dann, wenn ein Übergang in einen Gärtringer Kindergarten (z. B. auf Grund der Sommerferien) erst zum September stattfindet.
  - Bei einem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten, der auf Elternwunsch später als bei Vollendung des 3. Lebensjahres stattfindet, bleibt die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren erhalten.

- (8) Für Kinder, die vom Kindergarten direkt in die Grundschulbetreuung übergehen, ist die Benutzungsgebühr wie folgt: Es fällt die Kindergartengebühr an bis 30. September. Ab dem 1. Oktober wird die Grundschulbetreuungsgebühr fällig.
- (9) Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Kinderkrippe/dem Kindergarten aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v. H.
- (10) Für die Ferienbetreuung fallen die in § 10 genannten gesonderte Gebühren an.
- (11) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, wird das Betreuungsende individuell schriftlich vereinbart.

### § 10

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen finden Sie im Anhang Gebührentabelle
- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach § 9 Abs. 2 – 4.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

### § 11

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige/diejenige, in dessen/deren Haushalt es aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### § 12

#### Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 9 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) § 90 Abs. 3 SGB VIII ist anzuwenden. Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtet Beträge erstattet werden.

### § 13

#### Abmeldung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die/den Sorgeberechtigte(n) oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger (§ 13 Abs. 4).
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Abmeldungen für Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, müssen bis spätestens zum Ende des Monats Juni beim Sachgebiet Bildung und Betreuung eingegangen sein.

- (3) Aktuelle Regelungen zur Abmeldung eines Kindes aus einer Betreuungseinrichtung entnehmen Sie bitten der Benutzungsordnung jeweils für Kindergärten und Krippen sowie für die Grundschulbetreuung.
- (4) Die Gemeinde Gärtringen kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere
  - a) wenn das Kind den Zusammenhalt und die Arbeit ständig und nachhaltig stört und auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen ist, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird. In diesem Fall behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit dem Träger und einem Elterngespräch aus der Betreuung auszuschließen.
  - b) wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung bzw. dem Träger trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können,
  - c) wenn Inventar wiederholt und bewusst zerstört wird,
  - d) wenn andere Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe gefährdet sind,
  - e) wenn die zu entrichtende fällige Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde,
  - f) wenn bei der Anmeldung falsche Angaben gemacht wurden,
  - g) wenn ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt fehlt,
  - h) wenn die in der Satzung und den dazugehörigen Benutzungsordnungen aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet werden.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. Die Ausschlussgründe in § 13 Abs. 4 stellen Widerrufungsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

#### § 14

##### Elternbeiräte

In den Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) werden Elternbeiräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gebildet.

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen vom 25.06.2013 außer Kraft.

Gärtringen, den 27.05.2021

gez.  
Thomas Riesch  
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen (Krippen und Kindergärten) der Gemeinde Gärtringen

Grundlage dieser Benutzungsordnung ist die Benutzungs- und Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen in der Fassung vom 01.06.2021. Die Gemeinde Gärtringen betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

### § 1

#### Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Die Gemeinde Gärtringen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG mit folgenden Betreuungsangeboten:

- (1) Kinderkrippe: Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
  - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): durchgehende Betreuung von 7:30 Uhr bis 14 Uhr (6,5 Std. täglich)
  - Ganztagesbetreuung (GT): durchgehende Betreuung von 7 Uhr bis 17 Uhr (10 Std. täglich). Voraussetzung für die Anmeldung zur Ganztagesbetreuung ist die Arbeitstätigkeit beider Elternteile (ein Nachweis ist vorzulegen).
  - Eine tageweise Buchung der Betreuung ist in begrenztem Umfang an zwei oder drei Tagen möglich. Aus pädagogischen Gründen sind zusammenhängende Betreuungstage zu bevorzugen. Eine 4-tägige Betreuung ist nicht möglich.
  - Eine Kombination von VÖ und GT ist möglich. Dabei sind 2 Tage GT Pflicht.
- (2) Kindergarten: Der Kindergarten ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren (im Bedarfsfall 2 Jahre und 10 Monate – in diesem Fall ist ein Nachweis über eine (anstehende) Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten vorzulegen) bis zum Schuleintritt. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
  - Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): durchgehende Betreuung von 7:30 Uhr bis 14 Uhr (6,5 Std. täglich)
  - Ganztagesbetreuung (GT): durchgehende Betreuung von 7 Uhr bis 17 Uhr (10 Std. täglich). Voraussetzung für die Anmeldung zur Ganztagesbetreuung ist die Arbeitstätigkeit beider Elternteile (ein Nachweis ist vorzulegen).
  - Eine tageweise Buchung ist nicht möglich.
- (3) Eine Kombination von VÖ und GT Betreuung ist möglich. Dabei sind 2 Tage GT Pflicht.

### § 2

#### Ferien, Ferienbetreuung, Schließzeiten

- (1) Während der Schulferien sind die Einrichtungen teilweise geschlossen. Die jeweiligen Schließzeiten werden spätestens im November des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) Für einige der Schließzeiten wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Für diese muss das Kind separat angemeldet werden und es können zusätzliche Gebühren entstehen (siehe § 5, § 9 Abs. 10, § 10 Gebührensatzung). Voraussetzungen für die Ferienbetreuung sind:
  - a) Betreuung entsprechend des vertraglich vereinbarten Umfangs.
  - b) Eine verbindliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist.
  - c) Mindestteilnehmerzahl: 5 Kinder (zum Zeitpunkt der Anmeldefrist)
- (3) Die Zeiten der Ferienbetreuung sind für die jeweilige Altersstufen wie folgt:
  - a) Die Daten der Ferienbetreuung entnehmen Sie bitten dem jeweils gültigen Ferienplan.
  - b) Die Ferienbetreuung für Krippenkinder findet im jährlichen Wechsel in den Oster- oder Pfingstferien zentral in der Krippe Schickhardtstraße statt.

- c) Ferienbetreuung im Kindergarten: Die Ferienbetreuung in den Kindergärten findet in den Oster- und Pfingstferien zentral in zwei Einrichtungen statt. Die Einrichtungen, welche die Ferienbetreuung anbieten, entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Ferienplan.
- d) In den Sommerferien sind die Kindergärten und Kinderkrippen im jährlichen Wechsel die ersten oder letzten 3 Wochen der Schul-Sommerferien geschlossen. Eine alternative Ferienbetreuung (im gegenläufigen Ferienblock) in einem Kooperationskindergarten ist für Kindergartenkinder bei beruflicher Verhinderung der Eltern auf Anfrage möglich.
- e) Notbetreuung am Betriebsausflug: wird jeweils zentral in einer Einrichtung angeboten. Ein Arbeitgebernachweis über die Unabkömmlichkeit beider Elternteile ist notwendig.

### § 3 Aufnahme

- (1) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur und der Kriterien des § 24 SGB VIII. Die Plätze werden nach folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben:
- wenn die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohl notwendig ist,
  - wenn der betreuende Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt,
  - wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen,
  - wenn das Geburtsdatum des Kindes bereits über dem maßgeblichen Stichtag liegt (d.h. ältere Kinder haben Vorrang).
- (2) Jedes Kind unter 6 Jahren muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen.
- (3) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z. B. Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.
- (4) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung (Abs. 2) wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis kann auch durch den Impfausweis, die Anlage zum Untersuchungsheft oder der Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, erfolgen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden.  
Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:
- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
  - Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und 2. Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen.
  - Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden. Die Nachweise über die nachgeholte 1. und/oder 2. Masernschutzimpfung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und un-
- aufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die Abmeldung nach § 13 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung. Sind die Eltern grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, erfolgt die sofortige Abmeldung nach § 13 Absatz 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung.
- (5) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u. a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (6) Mit der Anmeldung des Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Anmeldeformular
  - Datenschutzblatt
  - SEPA-Formular
  - Für Ganztagesbetreuung: Arbeitgeberbescheinigungen der Eltern
  - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz
  - Impfnachweis über Masernimpfung
- (7) Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmetermin des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Platzzusage.
- (8) Im Rahmen des Aufnahmegesprächs in der Kindertageseinrichtung wird mit den Eltern/Sorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis vereinbart.
- (9) Die unterzeichneten Aufnahmeunterlagen müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses im Sachgebiet Bildung & Betreuung vorliegen.
- (10) Aufnahme in Krippe und Kindergarten:
- Für Kinder zwischen einem Jahr und Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf Kindergartenbesuch. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit, Betreuungsform oder einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
  - Der erste Besuchstag in der Kindertageseinrichtung wird zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und dem Sachgebiet Bildung & Betreuung in Rücksprache mit den Einrichtungen festgelegt.
  - Ab dem ersten Besuchstag beginnt die Eingewöhnung.
- (11) Die Anmeldung für sollten spätestens 6 Monate vor gewünschtem Aufnahmedatum beim zuständigen Sachgebiet eingehen.

### § 4 Besuch der Kindertageseinrichtung

- Im Interesse des Kindes soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist diese schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- Die Kindertageseinrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schließtage und der Ferien der Kindertageseinrichtung geöffnet.
- Änderungen der Lage der täglichen Öffnungszeiten werden von den Trägern nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Sie sollen pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Werden Kinder verspätet abgeholt können zusätzliche Gebühren anfallen.



- (6) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung, nicht gegebener Mindestpersonalausstattung aufgrund von Fachkräfteausfall, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- (7) Es ist nicht erlaubt in den Einrichtungen Foto- oder Videoaufnahmen zu machen.
- (8) Die Nutzung von technischen Geräten – außer medizinisch notwendige Geräte – während des Aufenthalts in der Einrichtung ist untersagt.
- (9) Für Kinder, die im Ganztagesbereich angemeldet sind, ist verpflichtend ein warmes Mittagessen zu bestellen (über das System MensaMax). Wird kein warmes Mittagessen bestellt, ist eine Betreuung an diesem Tag nur bis 14 Uhr möglich.
- (10) In einigen Einrichtungen kann auch für Kinder, welche für die verlängerten Öffnungszeiten angemeldet sind, ein Mittagessen (über das System MensaMax) gebucht werden.
- (11) Das Mittagessen wird über das Abrechnungsverfahren MensaMax gebucht.
- (12) Nach Vorlage eines Bildungs- und Teilhabe Gutscheins (BuT-Gutschein) oder des Familienpass der Gemeinde Gärtringen erhalten Sie das Essen für Ihr Kind kostenfrei.

### § 5

#### Wechsel der Betreuungszeit, Wechsel der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Wechsel ist möglich zwischen den Betreuungszeiten, wenn eine Kindertageseinrichtung wahlweise verschiedene Betreuungszeiten anbietet. Ein Wechsel ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- (2) Ein Wechsel zwischen Kindertageseinrichtungen auf Wunsch der Eltern ist innerhalb der gesamten Krippen- und Kindergartenzeit des Kindes höchstens einmalig möglich. Voraussetzungen für einen solchen Wechsel sind ein vorheriges Beratungsgespräch mit dem Sachgebiet Bildung und Betreuung sowie die Zustimmung zum Wechsel durch die Sachgebietsleitung.

### § 6

#### Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Kindertageseinrichtung (z. B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Kindertageseinrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltpflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (5) Auf Wunsch der Eltern und nach Prüfung der Eignung durch die Einrichtungsleitung kann schriftlich vereinbart werden, dass ein Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Vereinbarung wird grundsätzlich frühestens für Kinder im Alter ab fünf Jahre getroffen. Ein abholendes Geschwisterkind muss mind. 12 Jahre alt sein.
- (6) Bewertet die Kindertageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- (7) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung.
- (8) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z. B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

### § 7

#### Abmeldung, Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung gegenüber dem Träger muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen.
- (2) Weitere Regelungen sind in der Benutzungs- und Gebührensatzung festgeschrieben.

### § 8

#### Elternbeiräte

In den Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) werden Elternbeiräte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gebildet und mindestens in den gesetzlich vorgeschriebenen Bereichen im entsprechenden Rahmen in Entscheidungen des Trägers einbezogen.

### § 9

#### Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 10****Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eingefordert werden. Damit die Kindertageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den § 34 Abs. 1 – 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts.
- (4) Personen, die an den in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkranken oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Kindertageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Kindertageseinrichtung stattfinden, wie z. B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.
- (5) Ausscheider von in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheiten dürfen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (6) Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Kindertageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Kindertageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Abs. 3) betreten.
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 11****Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Lö-

schen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Kindertageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs vorgestellt werden.
- (3) Die Datenschutzhinweise sind Bestandteil der Benutzungsordnung und werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

**§ 12****In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Kindertageseinrichtungen eingesehen werden.

Gärtringen, den 27.05.2021

gez.

Thomas Riesch

Bürgermeister

## Benutzungsordnung für die Grundschulbetreuung (Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Gärtringen

Grundlage dieser Benutzungsordnung ist die Benutzungs- und Gebührensatzung.

**§ 1****Grundschulbetreuung, Betreuungsangebote**

Die Gemeinde Gärtringen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen mit folgenden Betreuungsangeboten:

- (1) Die Grundschulbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder zwischen Schuleintritt (auch Grundschulförderklasse) bis zum Abschluss der 4. Klassenstufe.
- (2) Es werden folgende Betreuungszeiten an allen Grundschulen der Gemeinde (Standorte) – jeweils in den Räumlichkeiten der Schule – angeboten:
  - Verlässliche Grundschule (Kernzeit): Betreuung täglich von 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr und von 11:15 bzw. 12 Uhr bis 14 Uhr.
  - Nachmittagsbetreuung: Betreuung täglich von 14 Uhr bis 17 Uhr. Eine Hausaufgabenbetreuung mit Hilfestellung durch die Betreuungspersonen findet in der Zeit von 14 Uhr bis 15:30 Uhr statt.
  - Eine tageweise Buchung ist möglich.
  - Eine Kombination von Verlässliche Grundschule und Nachmittagsbetreuung ist möglich.

**§ 2****Ferien, Ferienbetreuung**

- (1) Während der Schulferien sind die Standorte teilweise geschlossen. Die jeweiligen Schließzeiten werden spätestens im November des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) Für einige der Schließzeiten wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten. Für diese muss das Kind separat angemeldet werden und es entstehen zusätzliche Gebühren (siehe § 5, § 9 Abs. 10, § 10 Gebührensatzung). Voraussetzungen für die Ferienbetreuung sind:
  - Das Kind ist in der regelmäßigen Grundschulbetreuung angemeldet

- Eine verbindliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist
  - Mindestteilnehmerzahl: 5 Kinder (zum Zeitpunkt der Anmeldefrist)
  - Der Besuch der Ferienbetreuung ist nur in den Zeiten möglich, in denen das Kind auch im Regelbetrieb der Grundschulbetreuung angemeldet ist.
- (3) Die Ferienbetreuung für alle Kinder findet zentral in der Peter-Rosegger-Schule statt. Die Daten der Ferienbetreuung entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Ferienplan.

### § 3

#### Aufnahme

- (1) Über die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur. Die Plätze werden nach folgenden Vergabekriterien bevorzugt vergeben:
- a) wenn die Bildung, Erziehung und Betreuung in der Grundschulbetreuung zur Sicherung des Kindeswohl notwendig ist,
  - b) wenn der betreuende Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt,
  - c) wenn deren Geschwister dieselbe Einrichtung besuchen.
- (2) Mit der Anmeldung des Kindes sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Anmeldeformular
  - Einverständniserklärung Verlässliche Grundschule/Nachmittagsbetreuung
  - Arbeitgeberbescheinigung von beiden Elternteilen
  - SEPA Formular
  - Für die Nachmittagsbetreuung: Einkommensnachweise von beiden Elternteilen (sowie ggf. Jobcenterbescheid, Kindesunterhalt, Rente)
- (3) Die unterzeichneten Aufnahmeunterlagen müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses im Sachgebiet Bildung & Betreuung vorliegen.

### § 4

#### Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes soll die Grundschulbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Grundschulbetreuung nicht besuchen, ist diese schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Kinder sollen nicht vor Beginn der Betreuungszeit in der Grundschulbetreuung eintreffen. Sie sollen pünktlich mit Ende der Betreuungszeit abgeholt werden. Werden Kinder verspätet abgeholt können zusätzliche Gebühren anfallen.
- (4) Muss die Grundschulbetreuung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig benachrichtigt.
- (5) Es ist nicht erlaubt in den Einrichtungen Foto- oder Videoaufnahmen zu machen.
- (6) Die Nutzung von technischen Geräten – außer medizinisch notwendige Geräte – während des Aufenthalts in der Einrichtung ist untersagt.
- (7) Ein Mittagessen kann für Kinder, welche die Verlässliche Grundschule besuchen, über das Abrechnungsverfahren MensaMax gebucht werden.
- (8) Nach Vorlage eines Bildungs- und Teilhabe Gutscheins (BuT-Gutschein) oder des Familienpass der Gemeinde Gärtringen erhalten Sie das Essen für Ihr Kind kostenfrei.

### § 5

#### Wechsel der Betreuungszeit

Ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten bzw. der Anzahl der Betreuungstage ist möglich. Reduzierungen der Betreuungszeiten sind 4 Wochen vorher anzumelden. Erhöhungen sind ebenfalls möglich, sofern die Kapazitäten ausreichen; sie sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende anzumelden.

### § 6

#### Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten der Grundschulbetreuung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. eine von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person.
- (2) Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Einrichtung an der Grundstücksgrenze. Auf dem Weg von und zur Grundschulbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Auf Wunsch der Eltern und nach Prüfung der Eignung durch die Einrichtungsleitung kann schriftlich vereinbart werden, dass ein Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Vereinbarung wird grundsätzlich frühestens für Kinder im Alter ab fünf Jahre getroffen. Ein abholendes Geschwisterkind muss mind. 12 Jahre alt sein.
- (4) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Aufsichtspflicht hat sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes zu orientieren sowie die Räume, die Ausstattung, die Gruppengröße, die spezifische Situation und das Spielangebot zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Grundschulbetreuungseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Tageseinrichtung (z. B. Besuch der Kinderbücherei, Besuch in einer anderen Grundschulbetreuungseinrichtung, Sportangebote in Schwimm- und Turnhallen). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte mündliche Benachrichtigung erforderlich. Leben die Eltern (Personensorgeberechtigten) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (6) Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen. Ausnahmen sind nach erfolgreichem Ablegen der Fahrradprüfung im Einvernehmen zwischen Grundschulbetreuungseinrichtung und Eltern (Personensorgeberechtigten) möglich.
- (7) Kinder, die sich vor oder nach der gebuchten Betreuungszeit auf dem Grundstück der Grundschulbetreuungseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Grundschulbetreuungseinrichtung.
- (8) Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung können Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand in Absprache

mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) die Grundschulbetreuungseinrichtung verlassen, um Außenkontakte wahrzunehmen. Die pädagogischen Fachkräfte sind in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht befreit, sofern die Außenkontakte nicht durch Fachkräfte betreut werden. Die Aufsichtspflicht unterliegt in derartigen Fällen den Eltern (Personensorgeberechtigten).

- (9) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) (z. B. Feste, Ausflüge) sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

### § 7

#### Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung gegenüber dem Träger muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen.
- (2) Weitere Regelungen sind in der Benutzungs- und Gebührensatzung festgeschrieben.

### § 8

#### Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### § 9

#### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Grundschulbetreuung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eingefordert werden. Damit die Grundschulbetreuung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den § 34 Abs. 1-3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tatbestände von den Eltern (Sorgeberechtigten) des betroffenen Kindes der

Grundschulbetreuung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des Merkblatts.

- (4) Personen, die an den in § 34 Abs. 1 IfSG genannten Krankheiten erkranken oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Grundschulbetreuung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst darüber hinaus auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der Grundschulbetreuung stattfinden, wie z. B. Wandertage oder Sportveranstaltungen.
- (5) Ausscheider von in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Krankheiten dürfen nur nach Rücksprache mit der Leitung der Grundschulbetreuung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Grundschulbetreuung betreten oder an Veranstaltungen der Grundschulbetreuung teilnehmen.
- (6) Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Grundschulbetreuung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Grundschulbetreuung erst nach ärztlichem Urteil (vgl. Abs. 3) betreten.
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Grundschulbetreuung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Grundschulbetreuung auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### § 10

#### Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Grundschulbetreuungseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den jeweils aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Datenschutzhinweise in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil der Benutzungsordnung und werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Aufnahme vorgestellt und die entsprechende Erklärung zur Unterschrift vorgelegt.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Grundschulbetreuung eingesehen werden.

Gärtringen, den 27.05.2021

gez.

Thomas Riesch  
Bürgermeister

## Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung

### § 1

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 10 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen vom 27.05.2021 hat folgende Fassung:

#### Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ab 01.01.2021

(bei der Aufnahme eines Kindes ab dem 16. eines Monats wird nur die hälftige Monatsgebühr berechnet.)

#### 1. Kindergarten

##### 1.1 Regelöffnungszeiten:

Für ein Kind aus einer Familie...

mit 1 Kind unter 18 Jahren	120,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	93,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	62,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €

##### 1.2 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ):

Für ein Kind aus einer Familie...

mit 1 Kind unter 18 Jahren	146,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	112,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	23,00 €

##### 1.3 Ganztagesbetreuung

Für ein Kind aus einer Familie...

mit 1 Kind unter 18 Jahren	367,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	281,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	183,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	62,00 €

##### 1.4 Ferienbetreuung Kindergarten

Ferienbetreuung im Kindergarten je angefangene Woche	34,00 €
--	---------

#### 2. Kinderkrippe:

##### 2.1 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) (6,5 Std. Betreuungszeit)

Für ein Kind aus einer Familie...

mit 1 Kind unter 18 Jahren	382,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	282,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	190,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

##### 2.2 Ganztagesbetreuung (10 Std. Betreuungszeit)

Für ein Kind aus einer Familie...

mit 1 Kind unter 18 Jahren	589,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	435,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	293,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	114,00 €

##### 2.3 Ferienbetreuung Kinderkrippe

Ferienbetreuung in der Kinderkrippe je angefangene Woche	82,00 €
--	---------

##### 2.4 TAKKI - Tagespflege bei einer Tagespflegeperson (TAKKI-Modell: indiv. Betreuungszeit):

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben.

Für ein Kind aus einer Familie...

mit 1 Kind unter 18 Jahren	10,85 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	7,99 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	5,41 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	2,11 €

### 3. Schule

#### 3.1 Verlässliche Grundschule

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben.

Für ein Kind aus einer Familie...

mit 1 Kind unter 18 Jahren	79,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	67,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	53,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	47,00 €

Eine tageweise Inanspruchnahme der Betreuung ist möglich. Dann gelten folgende Gebührensätze:

4 Tage: 80 % - 3 Tage: 60 % - 2 Tage: 40 % - 1 Tag: 20 %

#### 3.2 Nachmittagsbetreuung

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben und zusätzlich das erzielte Einkommen des Gebührenpflichtigen und seines Ehegatten/Lebensgefährten.

#### Gebühren ab 01.01.2021

Stufe	Positive Einkünfte nach § 2 EStG	Kind aus Fam. mit 1 Kind unter 18 J.	Kind aus Fam. mit 2 Kindern unter 18 J.	Kind aus Fam. mit 3 Kindern unter 18 J.
Stufe 1	13.000 €	26,40 €	21,30 €	13,60 €
Stufe 2	16.000 €	32,60 €	24,90 €	16,10 €
Stufe 3	19.000 €	36,40 €	28,60 €	20,00 €
Stufe 4	22.000 €	43,90 €	33,60 €	23,60 €
Stufe 5	25.000 €	55,20 €	40,00 €	27,20 €
Stufe 6	28.000 €	63,90 €	47,40 €	32,30 €
Stufe 7	31.000 €	76,40 €	58,60 €	38,50 €
Stufe 8	41.000 €	91,50 €	68,70 €	44,60 €
Stufe 9	52.000 €	109,00 €	81,30 €	54,60 €
Stufe 10	und mehr	131,60 €	100,00 €	65,80 €

#### Gebühren ab 01.09.2021

Stufe	Positive Einkünfte nach § 2 EStG	Kind aus Fam. mit 1 Kind unter 18 J.	Kind aus Fam. mit 2 Kindern unter 18 J.	Kind aus Fam. mit 3 Kindern unter 18 J.
Stufe 1	16.000 €	26,40 €	21,30 €	13,60 €
Stufe 2	22.000 €	36,40 €	28,60 €	20,00 €
Stufe 3	28.000 €	55,30 €	40,00 €	27,20 €
Stufe 4	31.000 €	76,40 €	58,60 €	38,50 €
Stufe 5	41.000 €	91,50 €	68,70 €	44,60 €
Stufe 6	52.000 €	109,00 €	81,30 €	54,60 €
Stufe 7	70.000 €	121,60 €	100,00 €	65,80 €
Stufe 8	100.000 €	158,80 €	120,60 €	79,40 €
Stufe 9	Ab 150.000 €	191,60 €	145,50 €	95,80 €

#### 3.3 Ferienbetreuung Verlässliche Grundschule/Nachmittagsbetreuung

7.30 – 14.00 Uhr = 3,57 €/Tag

14.00 – 17.00 Uhr = 2,38 €/Tag

### Schließtag der Dienststellen der Gemeindeverwaltung am Brückentag

Die Rathäuser bleiben am Freitag, 4. Juni 2021 geschlossen!

Die Verwaltungsgebäude in Gärtringen im Rohrweg 2, in der Alten Apotheke in der Wilhelmstraße 2 und in der Hauptstraße 16 sowie das Rathaus Rohrau bleiben an diesem Tag aus organisatorischen Gründen ganztägig geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Ihre Gemeindeverwaltung

### Einwohnerzahlen im April 2021

#### Einwohnerzahlen Gärtringen

Männlich: 5.603 Einwohner  
Weiblich: 5.663 Einwohner  
Insgesamt: 11.266 Einwohner

#### Einwohnerzahlen Rohrau

Männlich: 845 Einwohner  
Weiblich: 880 Einwohner  
Insgesamt: 1.725 Einwohner

#### Einwohnerzahlen Gärtringen und Rohrau gesamt

Männlich: 6.448 Einwohner  
Weiblich: 6.543 Einwohner  
Insgesamt: 12.991 Einwohner



# Rettungsgasse

Leben retten – Rettungsgasse freihalten!



## Bundesweite Kampagne „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“

Was macht das Kreisjugendamt Böblingen außer Kinderschutz? Fünfter Artikel einer fünfteiligen Artikelserie: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz beim Kreisjugendreferat

Vom 20. April bis zum 20. Mai finden die Aktionswochen der bundesweiten Offensive „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ statt. Auch das Amt für Jugend im Landkreis Böblingen möchte diesen Anlass nutzen, um über seine Angebote zu informieren.

Die sicher bekanntesten Teile des Amtes für Jugend sind der Soziale Dienst und die vier Psychologischen Beratungsstellen. Mitarbeitende dieser Bereiche stehen im engen Kontakt mit Familien im Landkreis und beraten diese oder vermitteln ihnen Hilfen zu Erziehung, sofern hierfür Bedarf besteht. Ein Teil dieser Arbeit ist auch der Kinderschutz.

Was aber leistet das Kreisjugendamt noch?

Im Amt für Jugend Böblingen gibt es zahlreiche weitere Leistungsbereiche, die darauf abzielen, Familien und junge Menschen zu unterstützen, ihnen Teilhabe zu gewähren, die Bildungschancen zu verbessern und damit mehr Chancengerechtigkeit zu ermöglichen. Unterschiedliche Sachgebiete leisten dafür Beratung, vermitteln Hilfen, organisieren Kurse oder unterstützen Familien durch finanzielle Hilfe.

Fünf weniger bekannte Leistungsbereiche des Jugendamtes stellen sich daher im Rahmen der Aktionswoche in einer fünfteiligen Artikelserie vor.

### Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz beim Kreisjugendreferat

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz greift dort ein, wo die Gefahr besteht, dass die Bedürfnisse junger Menschen insbesondere kommerziellen Interessen untergeordnet werden. So ist das Jugendamt nach § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz beispielsweise anzuhören, wenn Kinder oder Jugendliche bei Film-, Foto-, oder Tonaufnahmen, Theater- oder Chorauftritten und ähnlichen Veranstaltungen mitwirken möchten.

Während diese Form des Jugendschutzes vorrangig darauf abzielt, Gefahren abzuwenden, hat der erzieherische Kinder- und Jugendschutz das Ziel, in Form von präventiven Angeboten, junge Menschen dazu zu befähigen, sich kritisch mit ihrer Lebenswelt auseinanderzusetzen, eigenverantwortlich zu handeln und sich somit selbst vor negativen Einflüssen zu schützen.

Neben den jungen Menschen selbst sind auch deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte Zielgruppe solcher Angebote, um die jungen Menschen in diesen Bereichen unterstützen zu können.

Das Jugendamt berät u.a. in den Themenbereichen Jugendarbeitsschutz, Medienpädagogik und Jugendmedienschutz und vermittelt in weiteren Bereichen den Kontakt zu Kooperationspartnern.

Bei Anfragen zu diesem Themenbereich wenden Sie sich an das Kreisjugendreferat unter der Telefonnummer 07031/663-1993 oder per Mail an [j.hohn@lrabb.de](mailto:j.hohn@lrabb.de)

## Verschenkbörse

Der Gemeindeverwaltung sind folgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse daran haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

50	Komplettes Schlafzimmer mit elektrischen Lattenroste und neuwertige Matratzen 180 cm x 90 cm, Bowleservice aus Bleikristall, vier neue Gartenstühle mit Auflage	20727
51	Pflanzkübel (Washbeton) sechseckig Ø 78 cm, Höhe 40 cm, Dachträger für B-Klasse (T245) Baujahr 2005 bis 2011	0157-52146199
52	Sound Game Chair, 55 cm breit, ca. 85 cm hoch, Farbe weiß/grün	644330
54	Grosse Transportbox für Haustiere Modell Petgard Skudo 4 IATA 66x45x50, neuwertig nur 3mal benutzt, Neff Mikrowelle 50x31x38cm, Standgerät, mit Blende für Einbau in 60er Schrank Edelstahlfront, grosser Garraum, Drehteller 34cm	6479454
55	Hellbraunes Büffelleder-Ecksofa, 3 Teile, leicht zu verbinden, Leder durch Lichteinfall etwas ausgebleicht, Maße: 2,33 m b/2,33 m l/95 cm Tiefe, Sitzhöhe 43 cm, schwarze Holzfüsse	0175-2090878
56	Damen E-Bike Marke Victoria (9 Jahre alt) - 28" Räder, Akku 250W, 7 Gang Nabenschaltung, rustikale Holz-Eckbank Maße 173x135	01522-9265053
57	Bett 140 cm x 200 cm, Buche furniert, mit Roll-Lattenrost, ohne Matratze	0176-40775250

Die Verschenkbörse erreichen Sie unter 07034 / 923-111 Frau Schimpf (Montags) oder per E-Mail unter [mb@gartringen.de](mailto:mb@gartringen.de). Alle Artikel, die bis spätestens Montag 10:00 Uhr mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Gerne können Sie auch auf dem Anrufbeantworter Ihre zu verschenkenden Gegenstände hinterlassen. Erreicht uns keine anders lautende Mitteilung wird der zu verschenkende Gegenstand automatisch 2 x im Mitteilungsblatt veröffentlicht, danach wird er automatisch gestrichen. Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

## BILDUNG UND SCHULEN

### Volkshochschule

Volkshochschule Gärtringen - Außenstelle der vhs Herrenberg

Leitung: Meike Reese

Geschäftsstelle: Wilhelmstr. 2

Tel.-Nr.: 07034.923-150, Fax 07032.270327

E-Mail: [gaertringen@vhs.herrenberg.de](mailto:gaertringen@vhs.herrenberg.de)

**Sprechzeiten:** montags 15-18 Uhr, dienstags von 10-13:30 Uhr. Anfragen an anderen Wochentagen bitte per Mail senden oder auf dem AB hinterlassen für eine zeitnahe Bearbeitung unter der Woche.

**Die vhs Gärtringen hat in den Pfingstferien Urlaub vom 25.05. bis 04.06.21.**

**Aktuelles:** Mit der Öffnungsstufe 1 des Konzepts der Landesregierung zur Pandemieeindämmung wird nach den Pfingstferien auch die Volkshochschule wieder Kurse in Präsenz anbieten, sofern die Inzidenz stabil fallend unter 100 bleibt.

**Voraussetzung für die Teilnahme** an den vhs-Präsenzkursen ist dann - neben den schon bekannten Regeln (inkl. OP/FFP2-Maskenpflicht) - die **Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweises.** D.h. wie an den Schulen auch, muss ein negatives Schnelltestergebnis (max. 24 Stunden alt) vorgelegt werden, um am Kurstermin teilnehmen zu können, sofern man nicht vollständig durchgeimpft wurde oder von COVID-19-genesen ist. **Schüler können den Testnachweis der Schulen mitbringen. Bis 5 Jahre ist kein Test erforderlich.** Einige Kurse werden nun schrittweise aufgesetzt, freigegeben und die Teilnehmer benachrichtigt.

Ist Ihre Hausnummer  
gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden  
Sekunden!

112



Es gilt also weiterhin, dass Sie individuell rechtzeitig benachrichtigt werden, wann und wo Ihr gebuchter Kurs/Vortrag in Präsenz beginnt. Dies könnte ab dem 07.06.21 erfolgen. Online-Veranstaltungen finden wie geplant statt. Schauen Sie auch regelmäßig hier ins Mitteilungsblatt, welche Ersatztermine oder neue Onlinekurse angeboten werden.

**vhs 1. Semester 2021**  
(Kurse/-termine unter Vorbehalt nach der jew. gültigen Corona-Verordnung)

**Onlineangebot:**

**Neu: GÄ 52W „Koch“inar: Veganer Grillspaß, M. Enz, Beginn: Mo., 28.06.21, 18 Uhr, Ende: So., 04.07.21, Geb. 5 €.** Kochkonzept über Messenger-App Signal: Gemeinsam auf Abstand grillen wir zu Hause ein Papayagericht als Vorspeise, marinierten Tofu mit verschiedenen Spießen und eine süße Grillbanane zum Dessert. Die Teiln. werden vom Dozenten mit Rezepten, Bildern und Videos über die Woche begleitet. DSGVO konform, Offenlegung der Handynummer gg. Dozent + Teiln. erforderlich.

**Mit Öffnungsstufe 1:**

**GÄ 13 Kochkurs - Kulin. Ausflug nach Neapel, M. Enz, Fr., 25.06.21, 18 - 22:30 Uhr, 21 € (+ 25 € Materialkosten an Dozent), voraus. LUS Schulküche, Eing. Tartanplatz (4 Pl.).** Mit Crocche, Pulpo alla Zia Ellena und Torta Caprese. Gerne paarweise (und jeden) anmelden pro Küchenzeile.

**GÄ 44 Aquarellkurs f. Kinder ab 7 J., I Wölbling-Nemenyi, Neue Termine: Sa., 12. - 26.06.21, 9 - 10:30 Uhr, 3 Termine, 26 € (+ 12 € Materialkosten an Dozentin), voraus. JH-Schule Rohrau (4 Pl.)**

**Sofern Öffnungsstufe 2 eintritt:**

**GÄ 15 Tanz der 4 Jahreszeiten - Mit Freude am freien Tanz, B. Zimmermann, Neuer Termin: Sa., 19.06.21, Uhrzeit folgt, 19,50 €,** Tanzraum Rohrau (SB-Halle), (4 Pl.). Inhalt: Wie beeinflusst die Energie der wechselnden Jahreszeiten meine Stimmung? Wie gelingt es mir, das Geschenk und die Aufgabe jeder (Jahres-)Zeit in meinem Leben zu erkennen und gut zu integrieren? Bitte mitbringen: lockere Kleidung, Schlappchen, Decke, Getränk, Snack. Weitere Kurse folgen.

**GÄ 23/24ff Wirbelsäulengymnastikkurse bei Frau Dürr werden bis September ausgesetzt.**

**Anmeldung:** Das Kursprogramm ist bis zum Kursbeginn online buchbar unter [www.vhs.herrenberg.de](http://www.vhs.herrenberg.de) (Rubrik Außenstelle - Gärtringen) - auch als e-paper zum Durchblättern. Danach bitte per Mail oder - bei Erstanmeldung schriftlich - anmelden. Anmeldeformular und Programm können unter [www.gaertringen.de](http://www.gaertringen.de) (Bildung und Betreuung - VHS) als pdf heruntergeladen werden. Dort finden Sie weitere Infos sowie die genutzten Räumlichkeiten.

Wir freuen uns darauf, Sie bald wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

## KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

**Tages- und Pflegeeltern e.V.  
Kreis Böblingen**



**Kindertagespflege in Gärtringen**

Bei Interesse an der Betreuung Ihres Kindes bei einer Tagespflegeperson können Sie gerne Kontakt mit dem Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen aufnehmen:  
Tel. 07031 21371-0, [www.tupf.de](http://www.tupf.de).

## BÜCHEREI

**Bücherei Gärtringen**

Bismarckstr. 16/2 Tel. 26001

**Aktuelle Öffnungszeiten in der Bücherei:** Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr, sowie Dienstag von 10.00 bis 13.00 Uhr.

**In den Pfingstferien ist die Bücherei geöffnet.**

**Lediglich am 4. Juni ist die Bücherei geschlossen.**

**Unsere E-Mail Adresse:** [buecherei@gaertringen.de](mailto:buecherei@gaertringen.de)

Für ganz aktuelle Informationen betreffs Öffnungs- und Ausleihmodalitäten informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage: [www.buecherei-gaertringen.de](http://www.buecherei-gaertringen.de)

**Aktuelle Ausleihmöglichkeiten:**

**CLICK&MEET:** Nach telefonischer Terminvereinbarung können Sie in der Bücherei selbst Medien aussuchen.

**CLICK&COLLECT:** Sie bestellen telefonisch, per AB oder per E-Mail Bücher und Medien vor, die Sie nach telefonischer Vereinbarung mit dem Büchereiteam in der Bücherei abholen können.

**NEU – Buchtipps des Monats**

– unter [www.buecherei-gaertringen.de](http://www.buecherei-gaertringen.de)

Auf der Startseite der Bücherei-Homepage finden Sie neuerdings unter Tipps&Termine bunt gemischte Empfehlungen des Büchereiteams zu Büchern aller Genres und Couleur. Schauen Sie doch mal rein!

**Alice von Battenberg – Die Schwiegermutter der Queen**

– Ein unkonventionelles Leben – von Karin Feuerstein-Praßer  
Nur wenige kennen Alice von Battenberg, die Mutter von Prinz Philip. Nahezu taub geboren, entwickelte sich Alice zur perfekten Lippenleserin in mehreren Sprachen. Das Familienglück mit Prinz Andreas von Griechenland wurde schnell von Kriegen und Revolutionen überschattet, vor der Härte des Alltags im Exil flüchtete sie sich in eine religiöse Traumwelt, bis sie wegen Verdachts auf Schizophrenie in der Psychiatrie landete.

**Lady Churchill – von Marie Benedict**

Clementine und Winston Churchill bekommen zusammen nicht nur fünf Kinder, sondern gestalten auch gemeinsam Winstons beispiellose Karriere. Die beiden sind ein wahres Power Couple, obwohl Clementine wegen ihres »unweiblichen« Charakters kritisiert wird. In der Tat stellt sie ihre Fähigkeiten als Mutter infrage, da sie weit mehr Leidenschaft für ihre Arbeit aufbringt als für die Kindererziehung.

**Morgen wird ein guter Tag**

– von Captain Tom Moore – Autobiografie

Zu Beginn der Corona-Pandemie machte sich Sir Thomas Moore zu einer Spendenaktion für das britische Gesundheitssystem auf. Der gehbehinderte Kriegsveteran wollte 100 Runden mit dem Rollator in seinem Garten drehen, um 1.000 Pfund zu sammeln. In seiner Autobiografie erzählt der stets positiv denkende britisch-kauzige Gentleman aus seinem 100-jährigen Leben, das kurz nach der Spanischen Grippe 1920 begann und durch den Ritterschlag durch Queen Elizabeth II. 2020 einen Höhepunkt fand.

**Der Mann im roten Rock – von Julian Barnes**

Julian Barnes lässt uns teilhaben am Leben von Dr. Samuel Pozzi (1846–1918), dem damals bekannten Arzt, Pionier auf dem Gebiet der Gynäkologie und Freigeist der seiner Zeit weit voraus war: So führte er Hygienevorschriften vor Operationen in Frankreich ein und übersetzte Darwin ins Französische. Julian Barnes zeichnet das Bild einer ganzen Epoche am Beispiel dieses charismatischen Mannes.

**Madame Piaf und das Lied der Liebe – von Michelle Marly**

Paris, 1944: Nach dem Ende der deutschen Besatzung wird die Sängerin Édith Piaf der Kollaboration angeklagt – und fürchtet ein Auftrittsverbot. Während sie ihre Unschuld zu beweisen versucht, lernt sie Yves Montand kennen. Édith beginnt mit ihm zu arbeiten, und schon bald werden aus den beiden Chansonniers Liebende.

### Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.





**Glückliches Stuttgart, nimm freundlich den Fremdling mir auf!**  
– von Wolfgang Chur

Der gebürtige Stuttgarter Wolfgang Chur führt kenntnisreich durch seine Heimatstadt. Auf unterhaltsamen Spaziergängen durch die süddeutsche Metropole begegnet man geschichtsträchtigen Gebäuden, kulinarischen Geheimtipps und beeindruckenden Literaturgrößen wie Friedrich Schiller, Gustav Schwab, Wilhelm Hauff, Friedrich Hölderlin, Eduard Mörike oder dem Verleger Johann Friedrich Cotta.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Evangelische Kirchengemeinde Gärtringen



Anschrift der Kirchengemeinde:

**Pfarramt West**

**Pfarrer Siegbert Betz**

Schlossweg 10, Tel. 23413

E-Mail: Siegbert.Betz@elkw.de

**Pfarramtssekretärin: Karin Dambach**

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-West@elkw.de

Montag bis Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag, 16:00 bis 18:00 Uhr

**Pfarramt Ost**

**Pfarrer Martin Flaig**

Max-Eyth-Str. 32/1, Tel. 20061, Fax: 26905

E-Mail: Martin.Flaig@elkw.de

**Pfarramtssekretärin: Jasmina Täuber**

E-Mail: Pfarramt.Gaertringen-Ost@elkw.de

Mittwoch, 9:00 bis 11:00 Uhr

**Jugendreferentin: Sr. Silke Pindl**

Schlossweg 10, Tel. 23249 (Büro)

E-Mail: jugendreferent@cvmj-gaertringen.de

Internetadresse: <http://www.evki-gaertringen.de>

**Wort für die Woche:**

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.  
(2. Korinther 13,13)

**Sonntag, 30. Mai - Trinitatis**

9:45 Uhr Gebetszeit in der Sakristei

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl im Anschluss

– Predigt: Bist du wiedergeboren? - Johannes 3,1-13 (Pfr. Betz)

Übertragung auf YouTube: „Evangelische Kirche Gärtringen“

Bei gutem Wetter feiern wir den Gottesdienst auf dem Kirchplatz.

Oder von unserer Webseite aus: [www.evki-gaertringen.de](http://www.evki-gaertringen.de)

Kollekte für die Arbeit unserer Jugendreferentin,

Schwester Silke Pindl

14:00 bis 16:00 St. Veit-Kirche geöffnet

17:30 Uhr FleggaChurch in der St. Veit-Kirche,

Thema: „Die Freiheit der Kinder Gottes“

Auf der Homepage des CVJM gibt es ein Link für den Livestream.

**Mittwoch, 2. Juni**

19:30 Uhr Bibelkurs als Video-Telefonkonferenz – Thema:

„Sünde und Schuld, Gnade und Vergebung“ (Einwahldaten über

Pfarrer i.R. Helmut Iglauer, Tel. 253222)

**Hinweise:**

**Urlaub im Pfarramt Ost**

Pfarrer Flaig hat Urlaub vom 29. Mai bis einschließlich 6. Juni.

Die Vertretung übernimmt Pfarrer Betz, Tel. 23413.

Er koordiniert auch Trauerfeiern.

**St. Veit-Kirche für Sie geöffnet!**

Am kommenden Sonntag, 30. Mai, ist die St. Veit-Kirche in der

Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Wir laden Sie herzlich ein unsere Kirche zu besuchen, zur Ruhe zu kommen

und einen Moment der Stille in der Kirche zu genießen.

Herzlich willkommen!

# NOTDIENSTE

## • Ärztlicher Notfalldienst Sindelfingen

am Krankenhaus Sindelfingen, Arthur-Gruber-Str. 70, 71065 Sindelfingen Montag-Donnerstag: 18-22 Uhr, Freitag: 16-22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag: 8-22 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de

## • Ärztlicher Notfalldienst Herrenberg

am Krankenhaus Herrenberg, Marienstraße 25, 71083 Herrenberg, Fr. 16-22 Uhr, Sa., So., Feiertag: 8-22 Uhr, ab 22 Uhr Krankenhausambulanz Herrenberg. Patienten können ohne telefonische Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen. Achtung: Neue Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis und für medizinisch notwendige Hausbesuche des Bereitschaftsdienstes: Kostenfreie Rufnummer 116117

## • Ärztliche Notfallpraxis Böblingen – (Kinder) 116117

Kinderklinik Böblingen, Bunsenstr. 120, Mo. – Fr.: 19.00 – 22.00 Uhr, Samstag: 8.30 – 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertag: 8.30 – 22.00 Uhr, (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist) Telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich!

## • Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst 0711/78 77 722

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg [www.kzvbw.de](http://www.kzvbw.de)

Anwesenheit in der Praxis: Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 Uhr - 11.00 Uhr und von 16.00 Uhr - 17.00 Uhr, sonst nur in dringenden Fällen.

## • Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen 116117

seit 01.06.2010 wird für den augenärztlichen Notdienst im Kreis Böblingen eine zentrale Notfallrufnummer verwendet.

Augenärztliche Notfallpraxis, Katharinenhospital Augenklinik, Kriegsbergstr. 60, Haus K, 70174 Stuttgart, Öffnungszeiten: Fr.: 16-22 Uhr, Wochenende/Feiertage: 9-22 Uhr

## • HNO-ärztlicher Notfalldienst 116117

Universitätsklinikum Tübingen – HNO-Klinik, Elfriede-Aulhorn-Straße 5, Gebäude 600, Tübingen, Sa., So. und Feiertag: 8-22 Uhr, Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen

## • Wasserversorgung Gärtringen – Rufbereitschaft 07034 923191

Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe/ Sozialer Dienst im Bereich Gärtringen 07031/663-1569 [s.barut@lrabb.de](mailto:s.barut@lrabb.de)

Informationen über Sozialleistung nach SGB XII wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, Orientierungsberatung bei finanziellen und sozialen Schwierigkeiten für Personen ab 18 Jahren.

## • Landratsamt Böblingen/Amt für Soziales und Teilhabe 07031/663-3366

Informations- und Beratungstelefon für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, deren Angehörige, Freunde und Nachbarn. Montag bis Freitag von 9 -17 Uhr. Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

## • Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst im Landkreis Böblingen

07031/6596400, [www.hospizdienst-bb.de](http://www.hospizdienst-bb.de)

Max-Eyth-Straße 23, 71088 Holzgerlingen

Dasein, Zuhören, Zeit haben

## • Beratungsstelle für Schwangere: 07031/663-1717

Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen

## • Beratungsstelle für Partnerschaft: 07031/678005

(Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisverhütung und Kinderwunsch), Pro Familia Böblingen, Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen

## • Tamar-Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt: 07031/222066

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen

## • Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt 07031/663-1331

## • AMILA-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt: 07031/632808, 07031/222066, [www.amila-beratung.de](http://www.amila-beratung.de)

E-Mail: [info@amila-beratung.de](mailto:info@amila-beratung.de)  
Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen, Mo., Di. und Do. 10-13 Uhr, Mi. 13-16 Uhr, nachts ab 20 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags

## • MOBILE – Management von Beruf und Familie: 07031/663-1928

